



Interessenbindungen von Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner

Vorsteherin der Bildungsdirektion

a. Beteiligungen an Privatunternehmen

(mit mindestens 5% des Geschäftskapitals oder Stimmrechtes)

Name, Ort	Funktion
keine	

b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Name, Ort	Funktion
keine	

c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Name, Ort	Funktion
Arbeitsgruppe Dienstleistungen der Begleitorganisation Bilaterale Abkommen mit der EU (derzeit Delegation EDK/Mitglied sisiert)	

Bibliothekskommission der Stiftung Zentralbibliothek, Zürich	Präsidentin des Stiftungsrates
Erziehungsdirektoren-Konferenz Ostschweizer Kantone und Fürstentum Liechtenstein	Mitglied
Interkantonale Lehrmittelzentrale, Plenarversammlung Mitgliederkantone, Luzern	Mitglied
Kommission Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Präsidentin
Kommission Interkantonale Universitätsvereinbarung	Präsidentin
Regionales Schulabkommen RSA 2009 (NW EDK), Konferenz der Abkommenskantone, Luzern	Mitglied
Schweizerische Hochschulkonferenz, Bern	Mitglied
Schweizerische Hochschulkonferenz, Hochschulrat, Bern	Mitglied
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern	Vorstandsmitglied
Schweizer Weltatlas (Herausgeberin EDK), Zürich	Präsidentin der Geschäftsleitung
Ständiger Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin, Bern	Delegation Schweizerischer Hochschulrat/Präsidentin
Universitätsrat der Universität Zürich	Präsidentin
Verein Schweizerdeutsches Wörterbuch, Zürich	Präsidentin
Zürcher Fachhochschulrat (Pädagogische Hochschule Zürich, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Zürcher Hochschule der Künste)	Präsidentin

d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes

Name, Ort	Funktion
keine	

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR):

V. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Regierungsrates

- § 20 a. Die Mitglieder des Regierungsrates unterrichten die Staatskanzlei beim Amtsantritt und zu Beginn jedes Amtsjahres schriftlich über:
- a. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
 - b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Angaben in einem Register.